

**Verfahrensordnung zum
Beschwerdeverfahren der
Berliner Volksbank eG
gemäß § 8 des
Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetzes (LkSG)**

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren der Berliner Volksbank eG gemäß § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)



Einleitung

Die globalisierte Wirtschaft wächst rasant und auch die Berliner Volksbank eG (BVB) findet sich zunehmend in globalen Beschaffungs- und Absatzmärkten wieder. Dies bietet dabei Chancen und Herausforderungen zugleich: Neue Märkte und Produktionsstätten schaffen Arbeitsplätze und Wohlstand, gleichzeitig entstehen jedoch auch Risiken wie Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte und Umweltstandards in den Lieferketten. Zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und zum Schutz der Umwelt soll das LkSG beitragen. Es formuliert Anforderungen an ein verantwortungsvolles Management im eigenen Geschäftsbereich und innerhalb der gesamten Lieferkette.

Die BVB kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt mit den Themen des LkSG in Berührung kommen und diese unter Umständen im Einzelfall auch beeinflussen. Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren, sie zu untersuchen und rechtzeitig Abhilfe schaffen zu können, hat die BVB im Zuge der Umsetzung des LkSG ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren bietet unter anderem die Möglichkeit, Feedback zur Wirksamkeit des Risikomanagements zu erhalten.

Diese Verfahrensordnung informiert über das Beschwerdeverfahren der Berliner Volksbank eG, insbesondere mit Blick auf den Anwendungsbereich, den Ablauf eines Beschwerdeverfahrens und die wesentlichen organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz des Meldenden.

Anwendungsbereich

Gemäß des LkSG ist ein Beschwerdeverfahren vorzuhalten. Dieses Beschwerdeverfahren ermöglicht es sowohl internen als auch externen Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der BVB im eigenen Geschäftsbereich oder durch einen Zulieferer innerhalb der Lieferkette entstanden sind.

Bedenken in Bezug auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken können unter anderem sein:

Menschenrechte

- Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet
- Verbot der Zwangsarbeit und Sklaverei
- Missachtung von Arbeits- und Gesundheitsschutzpflichten
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Benachteiligung aufgrund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung
- Ungleichheit und Vorenthalten eines angemessenen Lohns

Umwelt

- Risiken durch die Beteiligung an der Herstellung und Entsorgung von mit Quecksilber versetzten Produkten
- Risiken durch die Produktion oder Verwendung von bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen
- Risiken durch die Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren der Berliner Volksbank eG gemäß § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)



Schutz des Meldenden

Das LkSG sieht vor, dass der Schutz des Meldenden gewährleistet sein muss, dieser Schutz gilt für alle internen und auch externen Meldungen. Es wird die Vertraulichkeit und soweit möglich der Schutz der Identität des Meldenden zugesichert, es sei denn, dass die BVB durch Aufsichts-, Regierungs- oder Strafverfolgungsbehörden verpflichtet wird, die Identität offenzulegen.

Die BVB toleriert in ihrem eigenen Geschäftsbereich und bei ihren Zulieferern keinerlei negative Konsequenzen wie zum Beispiel Disziplinarmaßnahmen, Versetzungen, Kündigungen, Mobbing oder ähnliche Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden für den Meldenden. Das Beschwerdeverfahren wird in der BVB durch die unparteiische und zur Verschwiegenheit verpflichtete „Zentrale Stelle LkSG“ betreut. Sollte sich eine meldende Person ungerecht behandelt fühlen oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sehen, stehen die unten genannten Kommunikationswege ebenfalls zur Verfügung.

Sofern ein Meldender in böser Absicht mit dem Ziel andere Personen zu schädigen, zu denunzieren oder zu verunglimpfen handelt, genießt diese meldende Person keinen besonderen Schutz. Der gemeldete Sachverhalt wird nicht bearbeitet und der Meldende kann für etwaige Schäden in die Haftung genommen werden.

Kontaktmöglichkeiten

Als Verfahrensweg für die Beschwerde ist ein Meldeweg in digitaler Textform per E-Mail oder Schriftform vorgesehen. Die Meldung kann anonym abgegeben werden.

Die Beschwerden nach LkSG können digital über das folgende separate E-Mail-Postfach sowohl von intern als auch von extern erfolgen:

lieferkette-beschwerde@berliner-volksbank.de

Schriftliche Beschwerden oder Hinweise sind an folgende Adresse zu richten:

Berliner Volksbank eG
LkSG-Beschwerdeverfahren
Bundesallee 206
10717 Berlin

Die Meldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Schilderung des Sachverhaltes, aus dem sich ein Verstoß gegen die im LkSG genannten Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten ergeben kann

Darüber hinaus kann die Meldung die folgenden Angaben enthalten:

- Name des Beschwerdeführers für eventuelle Rückfragen
- Kontaktweg für Rückfragen und Eingangsbestätigung (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

Meldungen sind nur dann abzugeben, wenn nachvollziehbar davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerde ein relevanter Verstoß zu Grunde liegt. Allein durch die Abgabe einer Beschwerde, darf dem Meldenden kein Nachteil entstehen. Beschwerdeführer, die eine Beschwerde abgeben, ohne dass sie vernünftigerweise von einem relevanten Verstoß ausgehen durften, oder dabei sogar bösgläubig handeln, müssen mit arbeits- und gegebenenfalls strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren der Berliner Volksbank eG gemäß § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)



Bei der Bearbeitung eingegangener Beschwerden ist eine schnelle und vollständige Sachverhaltsaufklärung bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Beteiligten sicherzustellen.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Der Meldende erhält zeitnah eine Eingangsbestätigung, sofern eine entsprechende Kontaktmöglichkeit angegeben wurde. Die Beschwerde wird im Zuge der Erstbewertung dahingehend geprüft, ob sie in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens nach LkSG fällt.

Sofern dies der Fall ist, erfolgt die Sachverhaltsklärung durch hierfür geeignete Personen, die unabhängig agieren und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sofern sich aus den Sachverhaltsschilderungen Rückfragen ergeben, werden diese ggf. mit dem Meldenden geklärt.

Sollte sich bei der Erstbewertung herausstellen, dass der Sachverhalt nicht unter das Beschwerdeverfahren nach LkSG fällt, sondern es sich um eine sonstige Beschwerde handelt, wird die Beschwerde an die zuständige Fachabteilung zur Bearbeitung weitergeleitet.

Der Meldende soll innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung Rückmeldung über den aktuellen Stand der Beschwerde erhalten, sowie eine abschließende Information nach der vollständigen Bearbeitung.

Die für die Sachverhaltsklärung erforderlichen Unterlagen werden intern nachvollziehbar dokumentiert. Die Sachverhaltsklärung schließt mit einem Abschlussbericht, in welchem die geeigneten Abhilfemaßnahmen dokumentiert werden, um die Missstände abzustellen und ggfs. Präventivmaßnahmen für zukünftige Verstöße abzuleiten. Dieser Bericht ist vertraulich und wird durch die Zentrale Stelle LkSG nur intern dokumentiert. Eine Herausgabe erfolgt nur im Einzelfall an zuständige Behörden. Sämtliche Unterlagen werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren gelöscht.